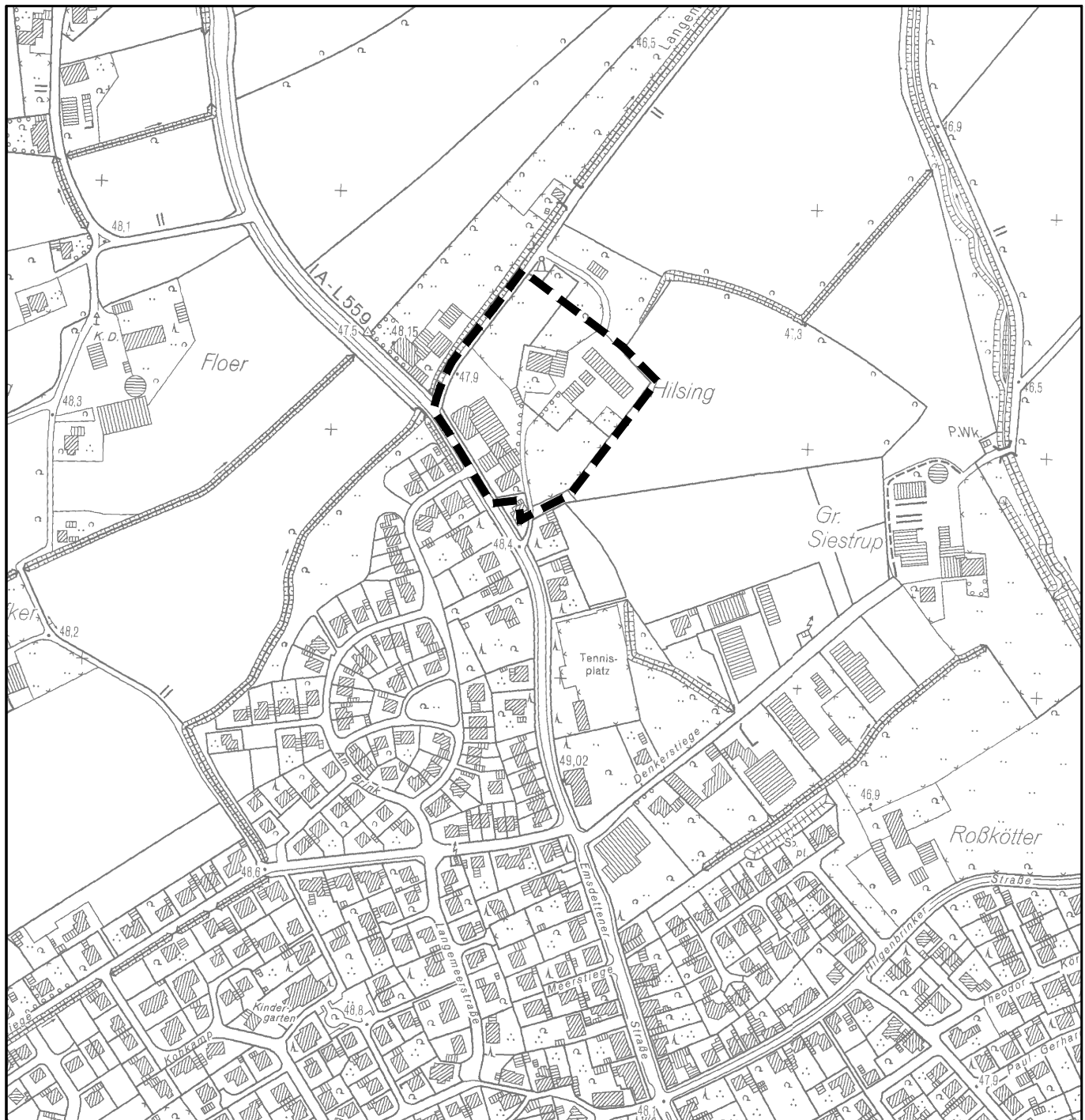


Gemeinde Nordwalde

Bebauungsplan Nr. 97

"Emsdettener Straße / Ewigmannstiege"

Artenschutzprüfung Stufe I



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I
für den B-Plan Nr. 97 „Emsdettener Straße / Ewigmannstraße“
in der Gemeinde Nordwalde

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

04.11.2019

B. Eng. Marius Holtkamp
Dr. Johannes Melter

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren	10
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	11
5.1	Vögel.....	11
5.2	Fledermäuse	15
5.3	Amphibien	17
5.4	Reptilien.....	17
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	18
7	Planungshinweise	21
8	Zusammenfassung.....	23
9	Literatur	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nordwalde (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa zwei Hektar große Fläche am nördlichen Rand der Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 97 „Emsdettener Straße/Ewigmannstraße“. In diesem Zusammenhang werden die allgemeinrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des Gebietes als Gewerbegebiet geschaffen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 2 Hektar große Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Nordwalde im Kreis Steinfurt (s. Abb. 1 und 2) auf ca. 49 m üNNH. Nach Nordwesten hin wird es durch die Straße „Suttorf“ und nach Südwesten durch die Emsdettener Straße / L559 begrenzt. Im westlichen und im nördlichen Umfeld grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das östliche Umfeld ist durch Sportstätten charakterisiert und im Süden befinden sich Wohngebiete und Einzelhandel.

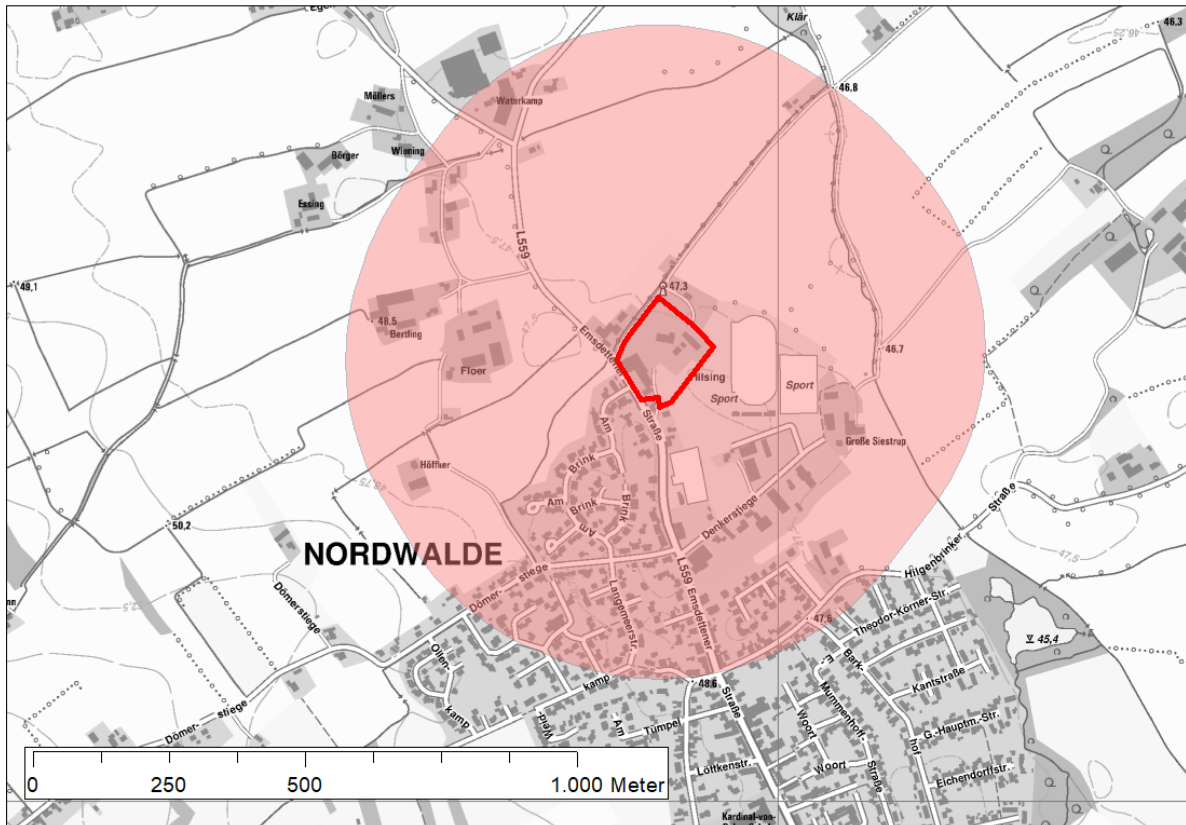


Abbildung 1: Lage des Plangebietes und des 500-m-Umfeldes (verändert nach Bezirksregierung Köln 2019)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 16.09.2019 eine Begehung des Plangebietes sowie des 500-m-Umfeldes. Das Plangebiet ist zu knapp der Hälfte der Fläche versiegelt. Darin enthalten ist die Hofstelle mit dem Hauptgebäude und mehreren Nebengebäuden sowie das Autohaus Flothkötter direkt an der Emsdettener Straße. Der unversiegelte Bereich besteht im Wesentlichen aus kleinflächigen Grünländern, brachgefallenen Bereichen sowie Gehölzbeständen. Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich einige sehr alte Eichen.



Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild (verändert nach Bezirksregierung Köln 2019)



Abbildung 3: Hofstelle im Plangebiet



Abbildung 4: Blick in den westlichen Bereich des Plangebietes mit Intensivgrünländern

Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 500 m) wird geprägt durch andere anthropogene Nutzungen (s. Abb. 1 & 2):

Insbesondere die Emsdettener Straße stellt eine markante Grenze und ökologische Grenzlinie dar. Parallel zur Straße „Suttorf“ verläuft der Langemeersbach von Südwesten nach Nordosten. Entlang dieses Fließgewässers befinden sich Heckenstrukturen sowie Einzelbäume. Im nördlichen Umfeld, das überwiegend durch Landwirtschaft geprägt ist, grenzen ebenfalls Hecken die Flurstücke voneinander ab. Der Wipperbach nordöstlich des Plangebietes wurde renaturiert und ist naturschutzfachlich von großer Bedeutung. Im östlichen Umfeld liegt eine große Sportstätte mit insgesamt drei Fußballplätzen. Dahinter ist das Landschaftsbild wieder durch die Landwirtschaft geprägt. Im südlichen Bereich grenzt Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Emsdettener Straße an. Auf der Seite des Plangebietes befindet sich im südlichen Bereich Einzelhandel.

4 Planung und Wirkfaktoren

Das Plangebiet soll zukünftig zu einem Gewerbegebiet umgewandelt werden. Beplant wird nach Auskunft des Grundstückseigentümers allerdings nur eine kleine Grünlandfläche im westlichen Bereich. Gehölze, insbesondere die naturschutzfachlich wertvollen alten Eichen sowie alle Gebäude sollen bestehen bleiben.

Das Gebiet ist durch direkt angrenzende Straßen und die intensiven umliegenden Nutzungen als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Aufstellung des B-Plans „Emsdettener Straße / Ewigmannstraße“ kommt es zu Bautätigkeiten (ein Intensivgrünland soll bebaut/versiegelt werden) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren können durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht werden. Aufgrund der aktuell bereits hohen Versiegelung des Plangebietes stellt es für viele Tierarten keinen geeigneten Lebensraum dar. Es sind dauerhafte Lichtemissionen wahrscheinlich. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet eventuell zunehmen (inkl. Lärmemission). Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine größere Straße grenzt, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die möglicherweise weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 1 & 2).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 16.09.2019 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3910, Quadrant 2 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Steinfurt lagen keine Daten vor (Informationen vom 18.09.2019 und 08.10.2019).

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2019)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ ATL	KlGehoe	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G-	(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-				FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	Na	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U		Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	Na	Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	(Na)			(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	FoRu!	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S		(FoRu)		FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	unbek.		FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	unbek.		Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV	U-				FoRu
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	NG	U-				Ru, Na

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude, FettW = Fettwiesen

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoe=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1; letzte Datenabfrage am 08.10.2019

Greifvögel: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 3910 kommen Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke) vor. Diese Arten benötigen überwiegend störungsarme, offenere Landschaften und sind meist auf Bäume als Bruthabitate angewiesen. Sperber und Habichte brüten in größeren Gehölzbeständen, die im Plangebiet nicht zu finden sind. Ein Brutvorkommen ist damit sicher auszuschließen. Als Kulturfolger kann der Turmfalke auch in der Nähe des Menschen, wie z.B. an Hofstellen oder Türmen geeignete Nistplätze finden. Des Weiteren brütet er auch gern in Baumgruppen oder durchgewachsenen Hecken. Passende Strukturen sind im Untersuchungsgebiet durch die Hofstelle am Ortsrand vorhanden, sodass ein Brutvorkommen möglich ist. In jedem Fall handelt es sich dabei um einen potenziellen Nistplatz für diese Art. Der Mäusebussard nutzt Gehölze aller Art als Nisthabitat, gern am Rande offener Strukturen für die Nahrungssuche. Ein Vorkommen dieser Art ist damit ebenso möglich. Da jedoch weder Gehölze, noch Gebäude gefällt bzw. abgebrochen werden sollen, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt jedoch Gehölze entfernt und Gebäude abgebrochen werden, sind diese Strukturen zuvor auf mögliche Greifvogelvorkommen zu untersuchen.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von den nahen Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Kleinflächigkeit und der Lage stellt das Plangebiet sicher kein essentielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1 und 3).

Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Rebhuhn: Die Art besiedelt v. a. die offene Feldflur. Vorkommen der Art im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt und angesichts der intensiven Landwirtschaft und der Nähe zu den Straßen und Siedlungen sehr unwahrscheinlich.

Kiebitz: Diese Art besiedelt großflächigere Feuchtwiesen, aber auch Flächen mit intensivierter landwirtschaftlicher Nutzung. Aufgrund der Kleinflächigkeit, der Lage und der Lebensraumausstattung sind Kiebitze im Plangebiet auszuschließen. Mögliche Vorkommen in der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten auf der Planfläche aber nicht auf (s. u.); von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke ist durch die Planung nicht auszugehen.

Waldkauz/Waldohreule/Steinkauz/Schleiereule: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 3910 kommen die Eulenarten Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule und Schleiereule vor, deren Vorkommen sich aber z.T. auch gegenseitig ausschließen. Steinkäuze bevorzugen Obstbaumbestände mit ausreichendem Baumhöhlenangebot als Brutplatz. Sie nutzen aber auch künstliche Nisthilfen oder Gebäude mit entsprechendem Nistplatzangebot. Ein Brutvorkommen des Steinkauzes im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Des Weiteren befinden sich Grünländer in naher Umgebung die als Nahrungshabitat genutzt werden könnten. Da im Rahmen der Planung nur ein sehr kleinflächiges Grünland überplant wird, ist jedoch nicht von einem Verlust einer essentiellen Nahrungsfläche auszugehen, da im Umfeld ausreichend Alternativen vorhanden sind. Der Waldkauz kommt quasi in allen Landschaften vor, sofern entsprechende Brutplätze (Baumhöhlen) vorhanden sind. Auch die Nähe des Menschen meidet er nicht. Ob Baumhöhlen in den sehr alten Eichen vorhanden sind, konnte nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden. Daher kann auch ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Waldohreule braucht dichte Nadelhölzer als Bruthabitat. Da Nadelgehölze im Plangebiet nicht vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Art dort nicht brütet. Die Schleiereule als Kulturfolger bewohnt offene Landschaften mit eingestreuten Gehölzen (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume) und brütet gern in Gebäuden (besonders Bauernhöfe/Scheunen). Die Bedingungen für einen geeigneten Nistplatz sind im Plangebiet gegeben, sodass mit einem Brutvorkommen zu rechnen ist. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet auch für Waldkauz, Waldohreule und Schleiereule nicht essenziell. Beeinträchtigungen möglicher Eulenvorkommen sind nicht zu erwarten, da im Rahmen der Planung lediglich ein kleinflächiges Grünland umgewandelt werden soll und damit weder mögliche Brutplätze, noch essenzielle Nahrungsflächen verloren gehen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Gehölze entfernt oder Gebäude abgebrochen werden, sind diese vorher auf Eulenvorkommen zu untersuchen

Schwarzspecht: Diese Art bewohnt große, alte, totholzreiche Buchenmischwälder, ist aber auch in Kiefernwäldern zu finden. Aufgrund der Lebensraumausstattung, Lage und Größe des Plangebiets kann ein Schwarzspechtvorkommen ausgeschlossen werden. Potenzielle Habitate im Umfeld der Planung werden nicht tangiert.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art in der Umgebung sind nicht bekannt und aufgrund der Lage des Plangebiets auch nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld, z.B. in westliche, nördliche und östliche Richtung könnten sich bessere Nahrungshabitate für diese Art befinden. Aufgrund der höheren Distanz und der Straße als Barrierewirkung kann eine räumlich-funktionale Beziehung zum Plangebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Mehl- und Rauchschnalbe: Beide Arten sind Gebäudebrüter an z.B. ländlichen Hofstellen; im Plangebiet finden diese Arten geeignete Brutmöglichkeiten vor, sodass die Hofstelle als Fortpflanzungsstätte in Frage kommt. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist davon auszugehen, dass es sich um keine essenzielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen handeln könnte. Da im Rahmen der Planung weder Gehölzentfernungen noch Gebäudeabriss vorgesehen sind, sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Falls zu einem späteren Zeitpunkt Gebäude abgebrochen werden, sind diese zuvor auf Schnalbevorkommen hin zu untersuchen.

Feldlerche: Die Feldlerche bewohnt großräumig offene, landwirtschaftlich extensiv genutzte, Flächen, gern auch auf sandigem Untergrund. Durch die intensive Nutzung der Landschaft sind Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet und im Umfeld auszuschließen.

Baumpieper: Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Angesichts der fehlenden Waldsäume und der Nähe zu den Straßen ist ein Brutvorkommen nicht wahrscheinlich. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um essentielle Nahrungsflächen für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Weiter entfernt liegende potenzielle Vorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Potenzielle Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht tangiert und somit beeinträchtigt.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Diese sind im Plangebiet möglicherweise vorhanden, weshalb ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Geeignete Nahrungsflächen in Form von größeren extensiven Grünländern sind nicht im Plangebiet zu finden, weshalb das betroffene Grünland sicher keine essenzielle Nahrungsfläche darstellt. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Bäume gefällt oder Gebäude abgebrochen, sind diese zuvor auf Vorkommen von Staren zu untersuchen

Feldsperling: Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.). Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Feldsperlingvorkommen konnten im Plangebiet zwar nicht festgestellt werden, sind jedoch aufgrund geeigneter Strukturen durchaus denkbar. Durch die Umwandlung der Grünlandfläche werden mögliche Vorkommen nicht beeinträchtigt. Sollten Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf ein Vorkommen hin zu untersuchen. Sollten im Zuge der aktuellen Planung Heckenstrukturen beseitigt werden, ist dies außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden. Feldsperlinge legen ihre Nester jährlich neu an und finden auch im Umfeld ausreichend alternative Brutstandorte.

Bluthänfling: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 3910 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im Plangebiet befinden sich geeignete Strukturen, weshalb diese Art dort nicht ausgeschlossen werden kann. Sollten Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf ein Vorkommen hin zu untersuchen.

Sollten im Zuge der aktuellen Planung Heckenstrukturen beseitigt werden, ist dies außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden. Bluthänflinge legen ihre Nester jährlich neu an und finden auch im Umfeld ausreichend alternative Brutstandorte.

Girlitz: Diese Art bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und niedriger Vegetation. Die passenden Strukturen sind im Plangebiet und dem Umfeld vorhanden, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Art dort brütet. Sollten Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf ein Vorkommen hin zu untersuchen. Sollten im Zuge der aktuellen Planung Heckenstrukturen beseitigt werden, ist dies außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden. Girlitze legen ihre Nester jährlich neu an und finden auch im Umfeld ausreichend alternative Brutstandorte.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel einen heterogenen Lebensraum dar. Somit hat das Plangebiet Potenzial, Baum-, Gebüsch-, Gebäude- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Durch die angrenzenden Straßen und die Lage direkt am Ortsrand ist das Gebiet allerdings für empfindliche Arten vorbelastet. Im weiteren Umfeld finden sich Strukturen, die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden aber nicht von der Planung beeinträchtigt. Auch für Bodenbrüter stellt das Plangebiet aufgrund der Kleinflächigkeit, der Nähe zur Siedlung und Straßen kein geeignetes Bruthabitat dar.

Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 1, 2, 3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist für die Umwandlung des kleinflächigen Grünlandes nicht erforderlich. Dadurch werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Sollten jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die alten Eichen oder Gebäude entfernt werden, sind diese zuvor auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu überprüfen.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	KlGehoel	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na	(FoRu)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	Na	(Ru)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	FoRu	Na

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoel = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude, FettW = Fettwiesen

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1; letzte Datenabfrage am 08.10.2019

Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich sehr alte Eichen. Höhlen wurden bei der Begehung am 16.09.2019 nicht gefunden. Durch die Laubbedeckung kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass nicht doch Höhlen vorhanden sind. Fledermausquartiere können somit nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die bestehenden Gebäude könnten von Fledermäusen genutzt werden. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Durch die Straßen ist das Gebiet allerdings schon erheblich beeinträchtigt. Es sind hier auch Einschränkungen der Nahrungsgebietsfunktion durch die Bebauung möglich. Das Plangebiet ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese Arten kein essentielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung (s. Abb. 1 & 2). Werden im späteren Verlauf doch noch Gebäude oder Bäume aus dem alten Eichenbestand entfernt, sollte ein Fledermausexperte diese im Vorfeld auf Vorkommen von Fledermäusen untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist vorerst nicht erforderlich, da die geplante Grünlandfläche keine Einschränkungen von möglicherweise vorkommenden Fledermausarten nach sich ziehen.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tabelle 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	KIGehoel	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	Ru!	(FoRu)		Ru
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)	(Ru)		(Ru)

Erläuterungen zu Tabelle 4:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KIGehoel = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude, FettW = Fettwiesen

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1; letzte Datenabfrage am 08.10.2019

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Auch im Umfeld befinden sich keine Gewässer, die diesen spezialisierten Arten als Laichplatz dienen könnten. Somit ist eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibienarten auszuschließen.

5.4 Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tabelle 4: Potenziell im Plangebiet vorkommende Reptilienarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	KIGehoel	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	

Erläuterungen zu Tabelle 5:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), G = günstig

Lebensräume: KIGehoel = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude, FettW = Fettwiesen

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1; letzte Datenabfrage am 08.10.2019

Im Plangebiet befinden sich für die wärmeliebende Zauneidechse, welche ein Mosaik aus strukturreichen Habitaten auf meist sandigem Untergrund bevorzugt, keine passenden Habitate, sodass diese Art im Gebiet auszuschließen ist.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das betroffene Grünland stellt keinen geeigneten Brutplatz für planungsrelevante Arten dar. Werden im Zuge der Baufeldfreimachung Gehölze / Hecken entfernt, sind möglicherweise planungsrelevante Vogelarten aus der Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter betroffen, wie z.B. der Feldsperling, der Bluthänfling oder der Girlitz. Daher muss eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen, um eine Tötung von Individuen (auch von Allerweltsarten) ausschließen zu können. Werden zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Gebäude abgerissen oder Bäume aus dem alten Eichenbestand entnommen, ist eine gesonderte Prüfung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten durchzuführen.

Fledermäuse: nein.

Im Plangebiet befinden sich möglicherweise Fledermausquartiere; sie sind von der Planung jedoch nicht betroffen. Durch die Bebauung des Grünlandes werden keine Individuen getötet. Werden zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Gebäude abgerissen oder Bäume aus dem alten Eichenbestand entnommen, ist eine gesonderte Prüfung von Fledermausvorkommen vorab durchzuführen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind, sind auch keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten. Für die potenziell vorkommende Zauneidechse fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, sodass diese Art nicht zu erwarten ist.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten im Gebiet zu erwarten, da keine Gewässer für diese seltenen und spezialisierten Arten vorgefunden werden konnten. Die Betroffenheit einer lokalen Population ist also auszuschließen. Auch für die möglicherweise vorkommenden Zauneidechsen fehlen passende Strukturen, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Bebauung des Grünlandes könnten randlich stehende Gehölze / Hecken entfernt werden, in welchen planungsrelevante Vogelarten (Feldsperling, Bluthänfling, Girlitz) nisten könnten. Falls eine Hecken- und Gehölzentfernung notwendig ist, muss dies außerhalb der Brutzeit (zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar) durchgeführt werden, um die Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können. Diese Arten legen ihre Nester jährlich neu wieder an und auch im Umfeld gibt es weiterhin ausreichend Alternativen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Gebäude abgerissen oder Bäume aus dem alten Eichenbestand entnommen, ist eine gesonderte Prüfung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten durchzuführen.

Fledermäuse: nein.

Durch die Baufeldfreimachung und die Bebauung des Grünlandes werden keine Quartiere entnommen, beschädigt oder zerstört. Mögliche Fledermausvorkommen werden also nicht beeinträchtigt. Werden zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Gebäude abgerissen oder Bäume aus dem alten Eichenbestand entnommen, ist eine gesonderte Prüfung von Fledermausvorkommen vorab durchzuführen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Es sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden, daher ist dieser Verbotstatbestand für diese beiden äußerst spezialisierten Amphibienarten auszuschließen. Auch im Umfeld befinden sich keine

geeigneten Gewässer. Auch für Reptilien (hier Zauneidechsen) eignen sich die Strukturen im Plangebiet nicht. Ein Vorkommen ist auszuschließen und damit auch der Verbotstatbestand.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht bekannt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, wie auch der wild lebenden Pflanzen kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für die Überplanung der Grünlandfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Sollen zu einem späteren Zeitpunkt Gebäude oder Bäume aus dem alten Eichenbestand entfernt werden, ist eine Prüfung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten durchzuführen, da diese Strukturen weitere planungsrelevante Arten aus der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse beherbergen könnten.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen und Abbruch von Gebäuden:

Die Entfernung von Gehölzen und eine Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (inkl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Bei der Bauausführung sind randlich stehende hochstämmige Gehölze (Stamm, Wurzelraum) durch Schutzmaßnahmen vor Bauschäden zu schützen.

Sollten Bäume entnommen werden müssen oder Gebäude abgerissen werden, sind diese im Vorfeld auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen.

Der Ausgleich für die Bebauung der Grünlandfläche sollte im räumlichen Umfeld gleichartig erfolgen.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten in Grünstreifen (z. B. an den hochstämmigen Eichen im Osten des Plangebietes) künstliche Nisthilfe angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o. J.).
- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf

das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. Geiger et al. 2007).

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nordwalde (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 2 Hektar große Fläche in der Gemeinde Nordwalde die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 97 „Emsdettener Straße / Ewigmannstraße“ zur Schaffung allgemeinerrechtlicher Voraussetzungen für die Ausweisung dieses Gebietes als Gewerbegebiet.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 16.09.2019 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten konnten im Plangebiet festgestellt werden. Allerdings betrifft dies fast ausschließlich Höhlen- und Gebäudebrüter, welche von der Planung (Umwandlung eines Grünlandes ohne Gebäudeabbrüche oder Entfernung des alten Eichenbestandes) nicht beeinträchtigt werden. Essenzielle Nahrungshabitats von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Sollen zu einem späteren Zeitpunkt Gebäude oder Bäume aus dem alten Eichenbestand entfernt werden, ist eine Prüfung auf Vorkommen planungsrelevanter Arten durchzuführen, da diese Strukturen weitere planungsrelevante Arten aus den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse beherbergen könnten. Planungsrelevante Amphibienarten sind im Gebiet auszuschließen, da keine Gewässer vorgefunden werden konnten. Ebenso fehlen geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten. Geschützte Pflanzenarten können im Plangebiet ebenso ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie besonders geschützter Pflanzenarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Grundsätzlich sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Gehölze sollten im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung und Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Die betroffene Grünlandfläche sollte im räumlichen Umfeld gleichartig ausgeglichen werden.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 19.11.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O. J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 04.11.2019

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein